

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Terberg Spezialfahrzeuge GmbH

### **I. Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für alle von uns mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „**Lieferant(en)**“) geschlossenen Verträge einschließlich unserer zugrundeliegenden Bestellungen und Annahmeerklärungen.
2. Die AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annehmen.
3. Die AEB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und uns, auch wenn deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird.
4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und abweichende Angaben in unseren Bestellungen und Annahmeerklärungen haben Vorrang vor den AEB.

### **II. Schrift-/Textform, Bestellungen, Vertragsschluss, Änderungen, Lieferantenerklärung**

1. Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail, nachfolgend „**schriftlich**“).
2. Der Lieferant hat unsere Bestellungen - unter Angabe der Bestellnummer - unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang der Bestellung an, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
3. Der Lieferant hat uns auf widersprüchliche, falsche oder fehlende Angaben hinsichtlich der Ware oder Leistung in der Bestellung unverzüglich hinzuweisen und eine schriftliche Klärung durch uns abzuwarten, bevor er die Auftragsbestätigung versendet oder mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt.
4. Der Lieferant nimmt ohne unsere vorherige Zustimmung keine Änderungen, z.B. im Design, in der Zusammensetzung, in der Versendungsart oder der Verpackung der Waren, vor.
5. Der Lieferant ist auf unsere Anforderung verpflichtet, eine EU-konforme Langzeitlieferantenerklärung abzugeben. Liegt uns keine Langzeitlieferantenerklärung vor, hat uns der Lieferant bei Vertragsschluss auf unsere Anforderung die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren zu übermitteln. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Der Lieferant haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen.

### **III. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

1. Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sie sich einschließlich Lieferung „DDP Erfüllungsort“ (INCOTERMS 2020) gemäß Ziffer V.2 und einschließlich sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere auch den Kosten für eventuelle Prüfungen, Abnahmen, Dokumentationen, die Erstellung von technischen Unterlagen, Verpackung, Transport, Zoll- und Grenzabfertigungsgebühren sowie Versicherung. Soweit nicht Lieferung „DDP Erfüllungsort“ vereinbart ist und der Lieferant zum Versand der Ware verpflichtet ist, hat er die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit die Preise nicht inklusive Verpackung vereinbart sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
2. Rechnungen müssen per E-Mail in prüfbarer Form übersandt werden. Sie haben die Artikelnummer und Artikelbezeichnung, unsere Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Lieferscheinnummer und das Liefer- bzw. Leistungsdatum zu enthalten.
3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Lieferung bzw. (bei Werkleistungen) nach Abnahme sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß Ziffer III.2 innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Entsprechen Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziffer III.2, können wir sie zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der vorstehenden Zahlungsfristen ist dann der Eingangstag der neuen, ordnungsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung oder Leistung tritt an die Stelle der Lieferung bzw. Leistung der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### **IV. Liefertermine und -fristen, Vorab- und Teillieferungen, Mehr- und Minderlieferungen, Lieferverzug, Vertragsstrafe**

1. Von uns angegebene und/oder vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sowie Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP Erfüllungsort (INCOTERMS 2020) gemäß Ziffer V.2. Ist nicht Lieferung „DDP Erfüllungsort“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und ggf. den Versand bei dem von uns benannten Transportunternehmen zu veranlassen.
3. Vorab- und Teillieferungen/-leistungen sowie Mehr- und Minderlieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig und als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.
4. Der Lieferant hat uns erkennbare Liefer- und Leistungsverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, etc. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, haftet der Lieferant für uns evtl. entstandene Schäden, es sei denn, die unterbliebene oder verspätete Benachrichtigung ist vom Lieferanten nicht zu vertreten.
5. Wir sind im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, für jeden vollendeten Tag eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettowertes der Ware oder Leistung zu berechnen, mit deren Lieferung bzw. Erbringung sich der Lieferant in Verzug befindet, höchstens jedoch 5% des Nettowertes dieser Ware oder Leistung. Wir können den Vorbehalt der Vertragsstrafe abweichend von § 341 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bis zur Erfüllung unserer letzten Leistungshandlung, beispielsweise der Schlusszahlung, erklären. Weitere Ansprüche und Rechte wegen des Verzugs bleiben unberührt. Auf etwaige Schadensersatzansprüche werden die Vertragsstrafenzahlungen angerechnet.

## **V. Warenkennzeichnung/Verpackung, Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen, Lieferschein**

1. Waren sind gemäß unseren Anweisungen ordnungsgemäß und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für Schäden, die uns dadurch entstehen, dass der Lieferant die Ware unsachgemäß oder entgegen unseren Anweisungen verpackt oder gekennzeichnet hat, es sei denn, der Lieferant hat die unsachgemäße oder entgegen unseren Anweisungen erfolgte Verpackung oder Kennzeichnung nicht zu vertreten. Soweit der Lieferant zur Rücknahme von Transportverpackungen nach Maßgabe des deutschen Verpackungsgesetzes oder ausländischer Bestimmungen verpflichtet ist, hat er die Verpackung auf eigene Kosten am Erfüllungsort abzuholen.
2. Soweit nicht anders vereinbart und unbeschadet der Regelung in Ziffer III.5, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferort. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben, ist Erfüllungsort unser Sitz in Hamburg.
3. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer, die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach unserer/en Artikelnummer(n) (sofern in der Bestellung angegeben) sowie Art und Menge angibt. Evtl. durch schuldhaftes Nichtbeachten vorstehender Regelungen entstandene Kosten hat der Lieferant zu erstatten.

## **VI. Zurückbehaltung, Aufrechnung und Abtretung durch den Lieferanten**

1. Der Lieferant darf im Hinblick auf die Warenlieferung oder Leistungserbringung ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Der Lieferant darf seine Forderungen gegen uns nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, der Lieferant hat seinem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## **VII. Eigentumsübergang, Verarbeitung gelieferter Ware vor Eigentumsübergang**

Soweit ein Eigentumsvorbehalt für die gelieferte Ware vereinbart ist, geht das Eigentum spätestens mit Bezahlung dieser Ware auf uns über. Wir sind im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, gelieferte Ware auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

## **VIII. Qualitätsanforderungen, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere RoHS / CE-Kennzeichnung**

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen in eigener Verantwortung unbeschadet weiterer Pflichten den aktuellen Stand der Technik und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten.
2. Der Lieferant ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, dass seine Lieferungen und Leistungen allen für den rechtmäßigen Vertrieb im Europäischen Wirtschaftsraum sowie in Großbritannien und in der Schweiz maßgeblichen europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) in der jeweils geltenden Fassung und den nationalen Umsetzungsmaßnahmen, entsprechen. Waren müssen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein (z.B. Elektro- und Elektronikgeräte) und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und verpackt sein. Bei der Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten hat uns der Lieferant unaufgefordert auf eigene Kosten vor der Lieferung eine aktuelle EU-Konformitätserklärung zur Verfügung zu stellen und diese im Falle laufender

Geschäftsbeziehungen laufend zu aktualisieren. Der Lieferant haftet uns gegenüber für alle aus der Verletzung dieser Pflichten entstehenden Schäden und Kosten nach dem Gesetz und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

3. Der Lieferant hat sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Lieferung und sonstigen Leistung anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz, Gesundheit und Arbeitssicherheit (einschließlich etwaiger Mindestlohngesetze), Produktsicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus und Datenschutz, in der jeweils aktuellen Fassung auf eigene Kosten einzuhalten. Der Lieferant wird sich weder aktiv noch passiv und weder direkt noch indirekt an Kinderarbeit beteiligen.

#### **IX. Mängelrüge, Mängelhaftung, Verjährung von Mängelansprüchen**

1. Unsere Mängelansprüche bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, modifiziert durch die Bestimmungen in dieser Ziffer IX. und in Ziffer X.2.
2. Bei Lieferungen von Waren haben wir dem Lieferanten offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und verdeckte Mängel innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung anzuzeigen.
3. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen. Soweit die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, nach unserer Wahl entweder selbst auf eigene Kosten die Entfernung der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder uns die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
4. Vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlungen oder eine Abnahme der Ware durch uns beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.
5. Das Wahlrecht hinsichtlich der Beseitigung des Mangels oder der Ersatzlieferung bzw. bei Werkleistungen der Herstellung eines neuen Werkes liegt bei uns.
6. Ist eine Aufforderung des Lieferanten zur Nacherfüllung nebst Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich oder zumutbar, sind wir unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen oder zu beauftragen und die erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Soweit möglich, werden wir den Lieferanten vor der Ersatzvornahme hierüber in Kenntnis setzen.
7. Unsere Mängelansprüche verjähren 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.

#### **X. Schutzrechte, Freistellung, Verjährung**

1. Der Lieferant räumt uns an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen und Leistungen das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht ein, um diese in andere Produkte zu integrieren, zu vertreiben und öffentlich im Internet zugänglich zu machen. Dazu gehört insbesondere das Recht, die Lieferungen und Leistungen zum Zwecke der Integration zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die Lieferungen und Leistungen im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben.
2. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Design-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen

(nachfolgend „**Schutzrechte**“) ergeben, frei, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung.

3. Der Lieferant hat im Falle seiner Haftung gemäß Ziffer X.2 für sämtliche uns entstehenden Folgeschäden, insbesondere infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen, einzustehen. Im Hinblick auf die Verjährung dieser Ansprüche gilt die Regelung in Ziffer IX.7.

## **XI. Haftung des Lieferanten für Produktschäden, Rückrufe, Versicherung**

1. Soweit in diesen AEB nicht anders geregelt, richten sich Haftung und Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Lieferanten werden nicht anerkannt.
2. Im Falle von Produktschäden wird der Lieferant uns insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Der Lieferant haftet im Falle eines erforderlichen und/oder behördlich angeordneten Rückrufs oder sonstiger zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen Dritter erforderlicher Maßnahmen für sämtliche uns durch den Rückruf oder die sonstige Maßnahme entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden. Er stellt uns von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, soweit der Rückruf oder die sonstige Maßnahme darauf beruht, dass die gelieferte Ware und/oder Verpackung oder Leistung nicht vertragsgemäß ist, insbesondere nicht den vereinbarten Spezifikationen oder vertraglichen Zusicherungen entspricht oder Produktfehler aufweist, es sei denn, der Lieferant ist hierfür nicht verantwortlich im Sinne von vorstehender Ziffer XI.2. Weitergehende Ansprüche und Rechte unsererseits bleiben unberührt.
4. Vorbehaltlich weiterer Pflichten wird der Lieferant uns unverzüglich unterrichten, wenn im Hinblick auf die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung konkrete Umstände bekannt werden, die einen Rückruf oder eine sonstige Maßnahme gemäß vorstehender Ziffer XI.3 durch uns oder den Lieferanten erforderlich machen und/oder eine relevante Gefahr von Produkthaftungsfällen begründen. Die Vertragspartner werden sich um eine Abstimmung über das weitere Vorgehen bemühen, wobei wir das Letztentscheidungsrecht über die Durchführung einer freiwilligen Rückrufaktion haben. Etwaige gesetzliche Meldepflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung auf eigene Kosten hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen eine Haftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftpflichtversicherung, in angemessener Höhe zu unterhalten, für die Produkthaftpflichtversicherung mindestens EUR 5 Mio. für Personenschäden und Sachschäden (einschließlich reiner Vermögensschäden) je Schadensereignis und einer jährlichen Höchstersatzleistung von mindestens EUR 10 Mio. Die Versicherungspolizen sind uns auf Verlangen in Kopie zu übermitteln.

## **XII. Geheimhaltung, Werbung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, die wir ihm zugänglich gemacht haben oder die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie (i) waren zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder werden es danach, (ii) werden dem Lieferanten von einem Dritten, ohne dass dieser gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt, offengelegt, oder (iii) waren bei Offenlegung bereits im Besitz des Lieferanten oder ihm bekannt. Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen unsere innerbetrieblichen Abläufe, Know-how, Geschäftsstrategien, Businesspläne und digital verkörperte Informationen, wobei unerheblich ist, ob diese als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind, ob sie aus Sicht des Lieferanten einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen oder ob wir andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutze der

Vertraulichkeit ergriffen haben. Der Lieferant darf die Geschäftsgeheimnisse nur zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag benutzen und hat sämtliche Geschäftsgeheimnisse auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

2. Der Lieferant darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben und diese zu Referenzzwecken verwenden.

### **XIII. Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages mit dem Lieferanten als Ganzes nicht.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Zuständig für sämtliche zwischen dem Lieferanten und uns entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte an unserem Sitz in Hamburg, sofern der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des Öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Stand: August 2025